

## **BGer 8C\_292/2015 vom 14. Juli 2015**

Bundesgericht, 2015-07-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_292\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_292_2015)

FR: TF 8C\_292/2015 du 14 juillet 2015

IT: TF 8C\_292/2015 del 14 luglio 2015

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden ( Art. 95 lit. a BGG ). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 BGG ). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht ( Art. 105 Abs. 2 BGG ).

#### **E. 1.2**

Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen ( BGE 130 III 136 E. 1.4 S. 140). Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Begründungspflicht der Beschwerde ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind ( BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254).

#### **E. 2.1**

Das kantonale Gericht hat zunächst festgestellt, dass mit der Neuanmeldung vom 16. Mai 2014 eine revisionsrechtlich erhebliche Verschlechterung der Psoriasis geltend gemacht wurde, weshalb die IV-Stelle zu Recht darauf eingetreten war. Nach zutreffender Darlegung der Rechtsgrundlagen zum Anspruch auf Umschulung ( Art. 8 Abs. 1 und 3 IVG ; Art. 17 IVG ; Art. 6 Abs. 1 IVV ; BGE 130 V 488 E. 4.2 S. 489 f. mit Hinweisen) und einlässlicher Würdigung der Akten zum beruflichen Werdegang des Versicherten, der über keine Berufsausbildung verfügte, ist die Vorinstanz zunächst zum Ergebnis gelangt, es sei nicht erkennbar, welche Weiter- oder Neuausbildung in Frage kommen sollte, ohne dass damit der Rahmen der Gleichwertigkeit im Vergleich mit den bisher ausgeübten Erwerbstätigkeiten gesprengt würde. Sodann stellte sie gestützt auf den Bericht des Prof. Dr. med. B. \_\_\_\_\_ vom 15. April 2014 fest, dass der Versicherte für Tätigkeiten, die eine erhöhte mechanische Beanspruchung der Hände erforderten (wie z.B. Bauarbeiten) oder die mit dem Einsatz von toxisch-irritativen Flüssigkeiten (Putzmitteln, etc.) verbunden waren, nicht mehr eingesetzt werden sollte. In Erwerbstätigkeiten, die diesen Einschränkungen Rechnung trugen, war der Versicherte gemäss weiteren unbestrittenen

Erwägungen des kantonalen Gerichts uneingeschränkt arbeitsfähig. Die der Bestimmung des Invaliditätsgrades (vgl. Art. 16 ATSG) zugrunde zu legenden Vergleichseinkommen waren anhand der standardisierten Bruttolöhne der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik festzulegen. Der daher vorzunehmende Prozentvergleich ergab unbestritten - in Berücksichtigung eines Abzugs gemäss BGE 126 V 75 von 5 % - eine deutlich unter 20 % liegende Erwerbseinbusse, weshalb gemäss vorinstanzlichem Entscheid auch unter diesem Gesichtspunkt betrachtet kein Anspruch auf Umschulung bestand ( BGE 124 V 108 E. 2b).

### **E. 2.2**

Was der Beschwerdeführer vorbringt, dringt nicht durch. Mit seinem Einwand, die IV-Stelle habe einen Arbeitsversuch im Sinne von Art. 18a IVG gewährt und damit die drohende Invalidität gemäss Art. 8 Abs. 1 IVG bejaht, verkennt er das System des leistungsspezifischen Invaliditätseintritts ( Art. 4 Abs. 2 IVG ; BGE 112 V 275 ). Im Übrigen ist nicht ersichtlich, was aus dem geltend gemachten Umstand, dass er bis Ende 2014 ein Job Coaching absolvierte, zu seinen Gunsten abgeleitet werden könnte, zumal er dessen Ergebnis auch im letztinstanzlichen Verfahren nicht bekannt gibt. Das Bundesgericht verweist auf die nicht zu beanstandenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid, welchen nichts beizufügen ist.

### **E. 3**

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist infolge Aussichtslosigkeit der Beschwerde abzuweisen ( Art. 64 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.